

30.10.89

AS - In - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen
sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung
der Studenten

(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A.

Der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Ände-
rungen zuzustimmen:

K

1. Zu § 1

In § 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
gibt Inhalt und Form des Merkblattes nach Anhörung
der Länder im Bundesanzeiger bekannt."

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Das von den Hochschulen und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu verteilende Merkblatt über die studentische Krankenversicherung ist nach dem geltenden Recht Teil der Meldeverordnung und bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates. Nach § 1 Satz 2 der Verordnung kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger bekanntgeben. Bei der vorgesehenen Formulierung, wonach das Merkblatt nicht mehr Teil der Rechtsverordnung ist, ist weder gewährleistet, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger bekannt gibt (Kannvorschrift), noch ist eine Beteiligung der Länder sichergestellt. Da Inhalt und Form des Merkblattes die Länder im Hinblick auf die hochschulrechtlichen Bezüge außerordentlich stark berühren und die Bekanntgabe des Merkblattes im Bundesanzeiger im Interesse der Einheitlichkeit der Informationen über die studentische Krankenversicherung nicht dem Ermessen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung überlassen werden kann, ist es notwendig, durch eine Änderung des § 1 Satz 2 der Verordnung sicherzustellen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Bekanntgabe von Inhalt und Form des Merkblattes im Bundesanzeiger verpflichtet ist und die Länder vor Bekanntgabe des Merkblattes zu beteiligen sind.

2. Zu § 2

In § 2 Satz 1 ist
nach dem Wort "einreichen"
folgender Halbsatz einzufügen:

"; dies gilt nicht für Teilzeitstudenten der Fernuniversität Hagen".

Begründung:

Bei den zur Zeit über 20.000 Teilzeitstudenten der Fernuniversität Hagen handelt es sich ausnahmslos um Studenten, die ihr Studium

- neben ihrem Beruf betreiben und aus diesem Grund gemäß § 6 SGB V von der Versicherungspflicht befreit sind,
- als Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende zur Vorbereitung auf ein anschließendes Vollstudium betreiben und freie Heilfürsorge genießen,
- als Strafgefangene, die ebenfalls kostenlose Heilfürsorge in Anspruch nehmen können, betreiben.

Für alle diese Studenten stellt sich die Frage der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht. Als Teilzeitstudenten, die den Fortgang ihres Studiums nach eigenem Ermessen selbst bestimmen können, entsprechen sie überdies nicht dem der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zugrunde gelegten Typ des Vollzeitstudenten, auf den die Fachsemester- sowie Altersgrenze abgestellt ist. Die Forderung nach der Vorlage einer Versicherungsbescheinigung würde in diesen Fällen lediglich zu einer unnötigen Belastung der Krankenkassen sowie der Fernuniversität führen und von den Betroffenen überdies als überflüssiger Formalismus empfunden werden.

K 3. Zu § 2 *)

In § 2 Satz 1 ist
nach dem Wort "einzureichen"
folgender Halbsatz einzufügen:

"; dies gilt nicht für Studenten der Hochschule für
Berufstätige - staatlich anerkannte Fachhochschule
des AKAD - in Rendsburg".

Begründung:

Bei den zur Zeit über 2 000 Studenten der Hochschule für
Berufstätige - staatlich anerkannte Fachhochschule der AKAD
(Akademische Gesellschaft für Erwachsenenfortbildung m.b.H.
Stuttgart) in Rendsburg handelt es sich ausnahmslos um
Studenten, die ihr Studium neben ihrem Beruf betreiben
und aus diesem Grund gemäß § 6 SGB V von der Versiche-
rungspflicht befreit sind.

Für diese Studenten stellt sich die Frage der Versiche-
rungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht. Die
Forderung nach der Vorlage einer Versicherungsbeschei-
nigung würde in diesen Fällen lediglich zu einer unnö-
tigen Belastung der Krankenkassen sowie der Hochschule
für Berufstätige führen und von den Betroffenen über-
dies als überflüssiger Formalismus empfunden werden.

*) Bei Annahme der Ziffern 2 und 3 ist der einzufügende
neue Halbsatz wie folgt zu fassen:

"; dies gilt nicht für Teilzeitstudenten der Fernuni-
versität Hagen sowie für Studenten der Hochschule für
Berufstätige - staatlich anerkannte Fachhochschule
der AKAD - in Rendsburg".

K

4. Zu § 5 und Anlage 3

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort
", Rückmeldung"
zu streichen.

Als Folge sind in Anlage 3
die Worte "oder rückgemeldet" zu streichen.

Begründung:

Die Krankenversicherung ist auf die Meldung der Rückmeldung durch die Hochschule nicht angewiesen, da sie ohnehin vom pflichtversicherten Studenten die Vorlage der Studienbescheinigung benötigt, um die Fachsemesterzahl zu ermitteln.

K 5. Zu § 5 und Anlage 4

In § 5 Abs. 1 Satz 1
sind die Worte "oder 4"
und die Worte "oder Exmatrikulation"
zu streichen.

Als Folge entfällt die Anlage 4.

Begründung:

Der Vollzug des § 190 Abs. 9 SGB V, wonach die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten spätestens mit der Exmatrikulation endet, erfordert nicht die Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen, wenn die Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters wirksam wird, für das der Versicherte zuletzt eingeschrieben war. Nach § 206 Abs. 1 Nr. 1 SGB V haben die Versicherten auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Aufgrund dieser Auskunftspflicht kann auch ohne eine Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen gewährleistet werden, daß die Krankenkassen von dem Tatbestand der Exmatrikulation, der Einfluß auf die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V hat, Kenntnis erhalten. Da der Versicherte den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wenn er seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt (§ 307 SGB V), ist eine zusätzliche Meldung des Datums der Exmatrikulation durch die Hochschulen sachlich nicht geboten.

(noch Ziff. 5)

Die Meldung des Datums der Exmatrikulation auf dem in Anlage 4 der Verordnung vorgesehenen Vordruck würde die Hochschulen mit einem außerordentlich hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten, der mit dem gegenwärtigen Personal nicht bewältigt werden könnte und in großem Umfang die Einstellung von zusätzlichem Personal erfordern würde. Der hohe Verwaltungsaufwand ergibt sich insbesondere daraus, daß die Meldung der Exmatrikulation in weitem Umfang eine manuelle Bearbeitung voraussetzt (Feststellung der versicherungspflichtigen Studenten, Feststellung der zuständigen Krankenkasse, Ausfüllen des Vordrucks, Adressierung an die zuständige Krankenkasse). Ein ordnungsgemäßer Vollzug des § 5 Abs. 1 der Verordnung kann durch die Hochschulen nicht gewährleistet werden.

Die Meldung des Datums der Exmatrikulation wird durch die Ermächtigungsgrundlage in § 200 Abs. 2 SGB V nicht gedeckt, da sich die Meldeverpflichtung auf versicherungspflichtige Studenten beschränkt. Exmatrikulierte Studenten sind nicht versicherungspflichtige Studenten im Sinn des § 200 Abs. 2 SGB V und können deshalb nicht der Meldepflicht der Hochschulen unterliegen.

K

6. Zu §§ 8 und 9

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Meldeverfahren für die Ausbildungsstätten des
Zweiten Bildungswegs

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen teilen den Krankenkassen die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz SGB V mit.

(2) Die Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs informieren die Auszubildenden bei der Anmeldung über die Verpflichtung, ihrer Krankenkasse unverzüglich die Aufnahme der Ausbildung zu melden (§ 206 Abs. 1 SGB V).

(3) Die Schulen stellen den Auszubildenden zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Schulbesuchsbestätigung zur Vorlage bei der Krankenkasse aus."

Als Folge sind
in § 9 die Worte "und § 8" zu streichen.

Begründung:

Das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert und für die Ausbildungsstätten mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehört.

(noch Ziff. 6)

Der Nachweis einer Krankenversicherung ist keine Aufnahmevoraussetzung in Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges. Die Vorlage der in § 8 vorgesehenen Bestätigungen durch die Auszubildenden kann schulrechtlich nicht erzwungen werden.

Das hier vorgesehene Verfahren ist praktikabel und entlastet die Ausbildungsstätten. Es setzt zwar eine Mitwirkungsbereitschaft der Versicherten voraus, wozu diese gemäß § 206 SGB V ohnehin verpflichtet sind. Eine derartige Mitwirkungsbereitschaft setzt auch das vom BMA vorgeschlagene Verfahren voraus (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung). Da den Ausbildungsstätten zunächst regelmäßig nicht bekannt ist, bei welcher Kasse ein Auszubildender versichert ist bzw. sich versichern lassen will, hängt die Vollständigkeit der Meldungen von der Weitergabe der Bestätigungen durch die Auszubildenden ab.

B.

7. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.